

**Verordnung
über die Verantwortung der Räte der Gemeinden,
Stadtbezirke, Städte und Kreise
bei der Errichtung und Veränderung
von Bauwerken der Bevölkerung**

vom 22. März 1972

Zur Erhöhung der Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise für den zielgerichteten Einsatz der für Bauten der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger zur Verfügung stehenden Fonds und örtlichen Reserven sowie für die Durchsetzung der staatlichen Baupolitik im Territorium wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, die dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) sowie der Richtlinie vom 24. Februar 1971 zur Einhaltung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik* nicht unterliegen.

§ 2

**Pflichten des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes,
der Stadt oder des Kreises**

Der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises (nachstehend Rat genannt) ist verpflichtet, die Errichtung und Veränderung von Bauwerken gemäß § 1 in seinem Territorium in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der staatlichen Baupolitik zu leiten und die Initiative der Bürger zur Verbesserung der Wohnbedingungen, insbesondere der Arbeiterklasse, zu fördern und auf die Erschließung der örtlichen Reserven sowie die Erfüllung der Pläne zu lenken. Er ist verpflichtet, die Bürger zu beraten und rechtzeitig auf die Errichtung und Veränderung von Bauwerken, insbesondere auf deren Vorbereitung, Einfluß zu nehmen.

§ 3

**Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung
von Bauwerken**

(1) Wer ein Bauwerk gemäß § 1 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung gilt auch der Abbruch von Bauwerken.

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

- alle Bauwerke, die mehr als 5 m² Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
- Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
- Veränderungen an den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Dachaufbauten usw.), wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

* veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4/1971

- Einfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen,
- Abbrüche von Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder die höher als 3 m sind.

(3) Die Zustimmung wird erteilt

- für den Neubau und die Erweiterung von Eigenheimen durch den Rat des Kreises,
- für andere Bauwerke durch den für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt.

(4) Mit der Zustimmung entscheidet der Rat gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung, die er mit dem zuständigen Stadt- oder Kreisarchitekten abzustimmen hat. Er entscheidet ferner darüber, ob bilanzierte Baukapazitäten in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat veranlaßt vor Erteilung der Zustimmung die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen.

§ 4

Einreichung von Bauunterlagen

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu Baumaßnahmen mit Ausnahme von Abbrüchen ist mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lageplan (fortgeschriebener Plan) mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück und der benachbarten Bebauung,
2. Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück (Grundbuchauszug),
3. zeichnerische Darstellung des Bauwerkes. Bei Angebotsprojekten genügt die Projektbezeichnung,
4. schriftliche Stellungnahme des Nachbarn, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist,
5. Beschreibung der Baumaßnahme mit folgenden

* Angaben:

- geplante Nutzung des Bauwerkes,
 - vorgesehene Erschließung des Baugrundstücks (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energiezuleitung, Straßenanschluß),
 - geschätzte Bausumme,
 - geplanter Termin für den Baubeginn und die Fertigstellung,
6. für den Neubau von Wochenendhäusern außerdem eine Stellungnahme der Gewerkschaftsleitung der Arbeitsstelle des Antragstellers und eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keinen Erholungsbaubau besitzt,
 7. für den Neubau oder die Erweiterung von Eigenheimen außerdem die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709).

(2) Der Antrag auf Zustimmung zu Abbrucharbeiten ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten /

1. Lageplan, aus dem das abzubrechende Bauwerk oder Bauteil sowie der Abstand zu anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht.